

No. 45179*

**Federal Republic of Germany
and
Morocco**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Kingdom of Morocco concerning technical and economic cooperation (with protocol, 08 May 1961). Rabat, 6 May 1961

Entry into force: 6 May 1961 by signature, in accordance with article 9

Authentic texts: Arabic, French and German

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 1 August 2008

**République fédérale d'Allemagne
et
Maroc**

Accord de coopération technique et économique entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Royaume du Maroc (avec protocole, 08 mai 1961). Rabat, 6 mai 1961

Entrée en vigueur : 6 mai 1961 par signature, conformément à l'article 9

Textes authentiques : arabe, français et allemand

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Allemagne, 1er août 2008

* The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. The relevant Treaty Series volume will be published in due course.

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Le volume correspondant du Recueil des Traités sera disponible en temps utile.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung des Königreichs M a r o k k o
über
technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit.

DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REGIERUNG
DES KÖNIGREICHES MAROKKO,

in dem Wunsche, die zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bereits bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zu festigen und zu vertiefen,
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Pflege
und Förderung der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung
ihrer Staaten und
in der Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren tech-
nisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit für beide Staaten
erwachsen werden,
sind wie folgt übereingekommen :

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die
Regierung des Königreichs Marokko werden sich gemeinsam
bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in technisch-wirt-
schaftlichen Fragen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig
zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage
gleichberechtigter Partnerschaft.

(2) Auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens
ist beabsichtigt, Sondervereinbarungen über einzelne Vorhaben
auf dem Gebiet der technisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit
zu treffen.

Artikel 2

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens können die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sondervereinbarungen vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Regierung des Königreichs Marokko bei der Errichtung von Ausbildungs- und beruflichen Fortbildungsstätten, bei der Beschaffung von Lehr- und Anschaffungsmaterial für technisch-wissenschaftliche Institute, bei der Förderung der technischen Ausbildung von marokkanischen Staatsangehörigen sowie bei der Vermittlung von deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften unterstützt,
2. Vertretern der Regierung des Königreichs Marokko Gelegenheit gibt, sich mit den Fachkenntnissen deutscher Sachverständiger auf dem Gebiet der technisch-wirtschaftlichen und der verwaltungsmässigen Entwicklung vertraut zu machen,
3. auf Ersuchen der marokkanischen Regierung deutsche Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeit von Vorhaben und auf ihre Kosten entsendet, die der vollen Entwicklung und Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Hilfsquellen im Königreich Marokko dienen,
4. für Studenten und Praktikanten des Königreichs Marokko Stipendien und Ausbildungsgelegenheiten an deutschen Bildungsstätten und in der deutschen Industrie vermittelt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko wird

1. für Vorhaben, die auf Grund dieses Abkommens durchgeführt werden, erforderlichenfalls Grund und Boden sowie Gebäude zur Verfügung stellen und vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung tragen,
2. bemüht sein, Wohnraum für die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte und ihre Familienangehörigen zu beschaffen; in Ermangelung dieses Wohnraums wird sie die Kosten ihrer Unterbringung übernehmen,

3. die Kosten tragen, die durch Reisen und Transporte der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte im Königreich Marokko in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen,
4. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewähren, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsunterlagen.

Artikel 4

Es wird unterstellt, dass das auf Grund dieses Abkommens gelieferte Material, insbesondere das Material für die Ausrüstung der Ausbildungs- und beruflichen Fortbildungsstätten, der Regierung des Königreichs Marokko in Casablanca geliefert wird.

Artikel 5

Die Regierung des Königreichs Marokko wird

1. die Möbel, die persönliche Habe sowie ein Kraftfahrzeug für die Familie jedes Sachverständigen für die Gesamtdauer seines Aufenthalts in Marokko zur Einfuhr im Zollverkehr zulassen,
2. die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 2 von Steuern und sonstigen fiskalischen Lasten in Bezug auf die Gehälter und Vergütungen freistellen, die ihnen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Durchführung dieses Abkommens gezahlt werden.

Artikel 6

Die Regierung des Königreichs Marokko wird die in Artikel 5 vorgesehenen Vergünstigungen denjenigen deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften gewähren, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Tätigkeit im Rahmen der technischen Hilfe in Marokko ausüben.

Artikel 7

Die vertragschliessenden Regierungen werden sich auf Grund einer besonderen Vereinbarung gegenseitig über die Ausbildungs- und Arbeitspläne unterrichten, die für die

Durchführung der technisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Interesse sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Rabat

am 6. Mai 1961

in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in arabischer und in französischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der französische Wortlaut verbindlich.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
des Königreichs Marokko

Wilh. - Ruchardt.
H. Grosse

